

BVGer E-6578/2010 vom 27. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6578_2010

FR: TAF E-6578/2010 du 27 septembre 2010

IT: TAF E-6578/2010 del 27 settembre 2010

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung vom 16. August 2010 wird aufgehoben. Die Sache wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das BFM zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Das BFM hat den Beschwerdeführenden für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 600.- zu entrichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Bruno Huber Peter Jaggi Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.